

Grundsätzlich sollte jeder eigenverantwortlich auf einen ausreichenden Impfschutz achten und sich hierzu von seinem behandelnden Arzt beraten lassen. Impfungen sind zudem ein wichtiger Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Sie sind den Beschäftigten anzubieten, wenn das Risiko einer Infektion berufsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist. Hinzuweisen ist auch auf die Grippezeit, die im September beginnt und bis zum Frühjahr andauert. Deshalb sollte auch an einen Schutz vor der Grippe (Influenza) gedacht werden. Die Impfungen erfolgen durch die behandelnden Ärzte, das Gesundheitsamt oder die Betriebsmediziner. Sie klären ab, ob gesundheitliche Gründe vorliegen, die gegen eine Impfung sprechen. Eine Abrechnung kann als Krankenkassenleistung/ über § 132e SGBV erfolgen. Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut empfiehlt **allen Personen** gemäß § 20 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Impfungen gegen:

- Tetanus
- Diphtherie
- Kinderlähmung (Polio)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Masern, Mumps, Röteln
- Influenza, in der Saison

Der Impfschutz gegen Tetanus, Diphtherie, Pertussis und Polio wird im Regelfall durch eine Kombinationsimpfung erworben und schützt nach Grundimmunisierung 10 Jahre. Auch die Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln ist eine Kombinationsimpfung (MMR). Die STIKO empfiehlt weiterhin **Impfungen bei Altersindikation:**

- Pneumokokken für Personen ab 60 Jahre und Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit oder einer chronischen Erkrankung des Herzens, der Atmungsorgane (z. B. Asthma, Lungenemphysem, COPD), Stoffwechselkrankheiten wie Diabetes mellitus, neurologische Krankheiten
- Herpes zoster für Personen ab einem Alter von 60 Jahren und ab 50 Jahre für Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge einer Grundkrankheit oder einer chronischen Erkrankung (wie bei Pneumokokken)

Die STIKO empfiehlt schließlich Impfungen bei **beruflicher Indikation:**

- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Auffrischungsimpfung gegen Polio, falls letzte Impfung vor mehr als 10 Jahren
- Seronegatives Personal in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie bei Neueinstellungen in Gemeinschaftseinrichtungen für das Vorschulalter
- Medizinisches Personal, im Gesundheitsdienst oder im Infektionsschutz tätiges Personal, das dem erhöhten Risiko ausgesetzt ist, einem Meningokokken-haltigem Aerosol exponiert zu werden, sollte mit dem ACWY-Konjugat- und dem Meningokokken-B-Impfstoff geimpft werden.

Regelungen im Kontext des Arbeits-, Klienten- und Patientenschutzes

Impfungen sind Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Bei erhöhtem beruflichem Risiko muss eine Gefährdungsbeurteilung entsprechend der Biostoffverordnung erfolgen. Soweit es zur Erfüllung von Verpflichtungen aus § 23 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Bezug auf Krankheiten erforderlich ist, **die durch Schutzimpfung verhütet werden können**, darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impfstatus und Serostatus erheben und nutzen, um über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Personal in Gemeinschaftseinrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens stellt ohne Impfschutz eine Fremdgefährdung für vulnerable Teile der Bevölkerung (Säuglinge, Schwangere, Grundkrankheit, chronisch Kranke) dar!